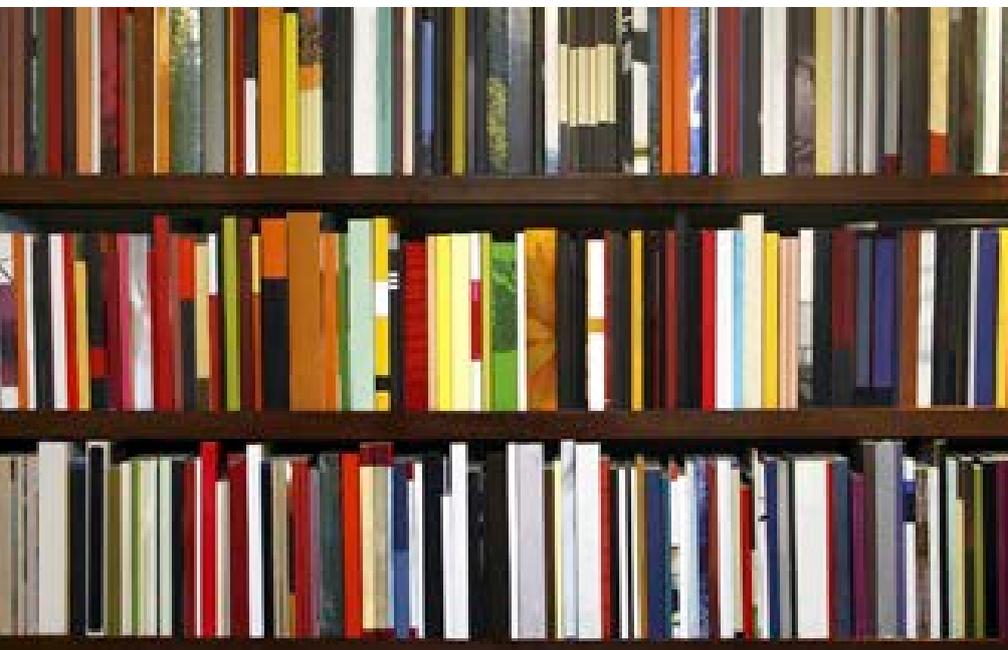


IFRS-BULLETIN

Übernahmen in EU-Recht Q1/2013:
*Amend. IFRS 1 First time adoption of IFRS
Government Loans; Annual Improvements
Project (2009-2011)*

Veröffentlichungen des IASB:
ED/2013/1 bis ED/2013/4

Im Blickpunkt:
Öffentliche Übernahmeangebote



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe 2013 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Im ersten Quartal 2013 wurde u.a. eine Änderung an IFRS 1 zu *Government Loans* in EU-Recht übernommen. Die Übernahme von IFRS 9 *Financial Instruments*, sowie den *Amendments* zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 *Transition Guidance* und *Investment Entities* stehen noch aus. Ebenfalls wurde eine Vielzahl von finalen Stellungnahmen und Stellungnahmeentwürfen, insbesondere seitens der EFRAG, im ersten Quartal veröffentlicht. Weiterhin wurde das DRSC zum Mitglied des vom IASB neugegründeten ASAF ernannt.

Im Blickpunkt des Bulletin steht die Bilanzierung öffentlicher Erwerbsangebote. Die gesetzliche Pflicht zur Abgabe solcher Angebote ergibt sich bei Erwerb eines bestimmten Anteils an einem Unternehmen. Diskutiert wird, ob die bilanzielle Verpflichtung bereits bei Abgabe des Angebots zu bilanzieren ist.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 2 - MÄRZ 2013

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Internationale
Rechnungslegung (ZAIR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE UND GEPLANTE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

Im ersten Quartal 2013 wurde am 5. März 2013 das *Amend. IFRS 1 First time adoption of IFRS-Government Loans* (EG Verordnungsnummer 183/2013) und das *Annual Improvements Project (2009-2011)* (EG Verordnungsnummer 301/2013) Änderungen an IFRS 1, IAS 1, IAS 16, IAS 32 und IAS 34 durch die Europäische Union in EU-Recht übernommen. Das *endorsement* der nachfolgenden Standards und *amendments* steht noch aus:

- IFRS 9 *Financial Instruments* (12. November 2009)
- IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 *amend. Transition Guidance* (28. Juni 2012)
- IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 *amend. Investment Entities* (31. Oktober 2012)

2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM - DPR VERÖFFENTLICHT TÄTIGKEITSBERICHT 2012

Am 29. Januar 2013 veröffentlichte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihren Tätigkeitsbericht für 2012. In 2012 wurden 113 Prüfungen (Vorjahr 110) abgeschlossen, bestehend aus 110 Stichproben- sowie drei anlassbezogenen bzw. Verlangensprüfungen. Die Fehlerquote lag mit 16% deutlich unter dem Vorjahreswert (25%). Hauptursächlich für den Rückgang ist insbesondere die Verringerung der Anzahl von Anlass- und Verlangensprüfungen. Die drei in 2012 abgeschlossenen Anlass- und Verlangensprüfungen führten allesamt zu Fehlerfeststellungen. In den Fällen fehlerhafter Rechnungslegung lagen ca. 2-3 Einzelfehler vor. Wesentliche Fehlerquellen waren wie im Vorjahr die Berichterstattung in Lagebericht und Anhang.

3. AKTIVITÄTEN DES IDW UND DRSC

3.1. DRSC-Stellungnahmen zu IASB-Entwürfen im ersten Quartal 2013

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 8. Februar 2013 eine Stellungnahme durch den IFRS-Fachausschuss eingereicht. Die Änderungen durch ED/2012/3 werden durch das DRSC unterstützt. Das DRSC sieht den Änderungsvorschlag allerdings nur als kurzfristige Lösung an, fordert mithin eine konzeptionelle Befassung mit der *equity*-Bilanzierung. Zudem nahm das DRSC am 10. März 2013 zu ED/2012/6 und ED/2013/1 Stellung. Beide Entwürfe unterstützt das DRSC.

Am 22. März 2013 wurde eine Stellungnahme zu ED/2013/2 veröffentlicht. Die Anwendungskriterien (siehe Kapitel 5.2) werden als zu restriktiv angesehen. Daher wird eine Streichung des Kriteriums des „gesetzlichen oder regulatorischen Erfordernisses“ gefordert.

Auch nahm der Fachausschuss am 19. März 2013 Stellung zu den Entwürfen ED/2012/5 und ED/2012/7. Zu letzterem signalisiert der IFRS-Fachausschuss seine Zustimmung. Zu ED/2012/5 äußerte sich der Fachausschuss hingegen kritisch. Dem ED zur Folge ist ein Rückgriff auf erlös-basierte Abschreibungsmethoden nicht im Einklang mit IAS 16 und 38. Der Fachausschuss hinterfragt diesen Grundgedanken kritisch, weil die Frage der Unzulässigkeit erlös-basierter Abschreibungsmethoden nicht ohne Klarstellung des Begriffs des „wirtschaftlichen Nutzens“ beantwortet werden kann.

Weiterhin hat der Fachausschuss eine Stellungnahme zu ED/2012/2 *Annual Improvements to IFRSs 2011-2013 Cycle* veröffentlicht in der Zustimmung zu den geplanten Änderungen signalisiert wird.

3.2. DRSC ist Mitglied des ASAF

Am 19. März 2013 wurden die Mitglieder des vom IASB neugegründeten beratenden Forums für Bilanzierungsstandards (Accounting Standards Advisory Forum, ASAF) bekannt gegeben. Hierzu gehört auch das DRSC. Das ASAF soll die Arbeit des IASB mit den nationalen Standardsetzern und den regionalen Gruppen formalisieren und somit erleichtern.

4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

4.1. ESMA fordert Angaben im Zusammenhang mit Stundungen

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority; ESMA) veröffentlichte die Verlautbarung *“Treatment of Forbearance Practices in IFRS Financial Statements of Financial Institutions”* zur Behandlung von Stundungsmaßnahmen in IFRS-Abschlüssen von Finanzinstituten. Mit der Verlautbarung wird das Ziel der Vereinheitlichung einer Behandlung von Stundungsmaßnahmen verfolgt. Zu den geforderten Angaben gehören u.a. Details zur Art der Stundungsmaßnahme, auf die gestundeten Vermögenswerte angewandte Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden und quantitative Angaben zu den Auswirkungen der Stundungsmaßnahmen auf das Kreditrisikoprofil und die finanzielle Lage.

4.2. EFRAG-Stellungnahmen

EFRAG hat am 17. Januar 2013 die endgültige Stellungnahme zur vorläufigen Agendaentscheidung des IFRS IC zu IAS 39 zur Darstellung negativer Zinserträge in der Gesamtergebnisrechnung veröffentlicht. Die EFRAG hat Bedenken gegenüber der Agendaentscheidung. Laut EFRAG sollten keine Agendaentscheidungen zu einer bestimmten bilanziellen Behandlung veröffentlicht werden.

EFRAG hat am 20. Januar 2013 eine Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des IASB zur Sicherungsbilanzierung veröffentlicht, basierend auf dem Feldversuch der in Zusammenarbeit mit den Standardsetzern ANC,

DRSC, FRC und OIC erfolgte. Neben Umsetzungsproblemen und Fehlern fiel auch die Notwendigkeit zusätzlicher Leitlinien zur Verwendung von Nettopositionen, zum Spannungsverhältnis zwischen ökonomischen Sicherungen und der Sicherungsbilanzierung sowie der Behandlung von Basisrisiken auf. Die Feldversuche bestätigten, dass verschiedene geläufige Sicherungsstrategien nicht als Sicherungsbilanzierung abgebildet werden können.

Am 19. Februar 2013 hat EFRAG zum Entwurf der jährlichen Verbesserungen *Annual Improvements* 2011-2013 ED/2012/2 Stellung genommen. Grundsätzlich stimmt die EFRAG den Verbesserungen zu. Die Änderungen an IAS 40 werden als kurzfristige Lösung akzeptiert, jedoch sollten Lösungen für umfassendere Sachverhalte als Teil der Überprüfung nach der Einführung von IFRS 3 adressiert werden. Zudem hält EFRAG eine Änderung der BCs des IFRS 1 für nicht zielführend, da diese keine wirkliche Auswirkung auf die Anwendung der EU-IFRS haben, auch wenn diesen inhaltlich zugestimmt wird.

EFRAG hat am 30. Januar 2013 drei Entwürfe zu Stellungnahmen zu ED/2012/6, ED/2012/7 und ED/2013/1 veröffentlicht. Auch wurde der Stellungnahmeentwurf zu ED/2013/2 herausgegeben. Hinsichtlich der Entwürfe wird seitens EFRAG eine Zustimmung angedeutet. EFRAG veröffentlichte am 18. Februar 2013 eine Übernahmeempfehlung für die vom IASB herausgegebenen Änderungen zu Investmentgesellschaften.

4.3. ESMA-Bericht zeigt Verbesserungsmöglichkeiten bei Angaben zur Wertminderung von Geschäfts- oder Firmenwerten

Die Ergebnisse einer Überprüfung von 2011er Abschlüssen zu Werthaltigkeitstests zum *goodwill* (IAS 36) wurden am 21. Januar 2013 von ESMA veröffentlicht. ESMA trug Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit der durchgeführten Werthaltigkeitstests für den *goodwill* und andere immaterielle Vermögenswerte im Zuge der Finanzmarktkrise. Daher überprüfte ESMA die diesbezügliche Bilanzierungspraxis.

Quellen:

BDO IFRS Selected Nr. 1/2013, heruntergeladen von

http://www.bdo.de/dateien/user_upload/pdf_publicationen/fachmitteilungen/IFRS-Selected/IFRS-Selected-Februar_2013.pdf

4.4. EFRAG und nationale Standardsetzer veröffentlichen Strategie zur Überarbeitung des IFRS Rahmenkonzepts

EFRAG hat in Zusammenarbeit mit dem französischen Standardsetzer ANC, dem DRSC, dem italienischen OIC und dem britischen FRC am 6. Februar 2013 ein Strategiepapier für ein besseres IFRS Framework veröffentlicht. Hiermit soll ein neues Grundgerüst für die Entwicklung belastbarer und wirksamer Rechnungslegungsstandards gefunden werden. Um die Öffentlichkeit über den Verlauf der Diskussionen informiert zu

halten, sollen sogenannte Bulletins auf den Webseiten der beteiligten Organisationen veröffentlicht werden.

4.5. Zusammenfassung der Rückmeldungen zum ESMA-Konsultationspapier zur Wesentlichkeit

Als Reaktion auf das Konsultationspapier „Erwägungen der Wesentlichkeit in der Rechnungslegung“ hat ESMA am 14. Februar 2013 eine Zusammenfassung der dazugehörigen Rückmeldungen veröffentlicht. Das Konsultationspapier ist eine Reaktion auf die *diversity in practice* bzgl. des Umgangs mit dem Wesentlichkeitskonzept. Nachfolgend werden einige Punkte der Konsultation zusammengefasst.

- Mehrheitlich wird davon ausgegangen das die Anwendung zwar oftmals unterschiedlich erfolgt, jedoch das Konzept selbst verstanden wird.
- Anwendungsdifferenzen gehen auf Ermessensentscheidungen des Managements und unterschiedliche Anwendungsherausforderungen zurück.
- Teilweise wurden Bedenken bezüglich der großen Anzahl an Angaben und deren Sinnhaftigkeit geäußert.
- Hinsichtlich der Entwicklung weiterer Leitlinien sind sich die Kommentierenden einig, dass diese vom IASB erarbeitet werden sollten.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Wesentlichkeit über die quantitativen Aspekte hinaus auch qualitative Aspekte beinhaltet.

Im Rahmen der Kommentierungen wird ESMA den IASB sowie den IAASB über die festgestellten Anwendungsprobleme informieren.

4.6. Feldversuch zu IFRS 9 angekündigt

Ende 2012 hatte der IASB ED/2012/4 veröffentlicht. Demnach wird wohl das künftig vorgesehene Regelwerk nach IFRS 9 wieder einen Schritt näher an IAS 39 angepasst. EFRAG und weitere nationale Standardsetzer möchten die Auswirkungen der Neuregelungen auf die Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten im Rahmen eines Feldversuchs herausfinden. Hierzu werden teilnehmende Unternehmen gesucht. In erster Linie werden damit Banken, Versicherer und andere Finanzinstitute angesprochen.

4.7. Nationale Rechnungslegung in Großbritannien basiert zukünftig auch auf IFRS for SME's

Mitte März hat der britische Rat für Rechnungslegung den *Financial Reporting Standard* FRS 102 verabschiedet. Der neue Standard basiert z.T. auf den IFRS for SME, den *Full-IFRS* und den bisherigen UK-GAAP. Gegenüber den IFRS sind vor allem die Anhangangabepflichten drastisch reduziert. Auch wurde der *impairment only approach* für *goodwill* und immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer nicht übernommen. Diese sind zukünftig

über eine max. Laufzeit von 5 Jahren abzuschreiben. Der vereinfachte Standard gilt für Unternehmen, die keine *Full-IFRS* anwenden müssen.

5. AKTIVITÄTEN DES IASB

5.1. IASB schlägt kleine Änderungen bei den Angaben zu Wertminderungen vor

Der IASB hat den Entwurf ED/2013/1 „*Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets*“ zu Angaben zum erzielbaren Betrag für nicht finanzielle Vermögenswerte am 18. Januar 2013 herausgegeben. Bislang ist der erzielbare Betrag jeder CGU (oder Gruppen von CGUs) anzugeben, bei denen der Buchwert des *goodwill* bzw. der immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer im Vergleich zum Gesamtbuchwert bedeutend ist (IAS 36.134), auch wenn keine Wertminderung in der laufenden Periode auftrat. Der Vorschlag des IASB sieht eine verpflichtende Angabe nur dann vor, wenn in der Berichtsperiode eine Wertminderung erfasst wurde. Dafür sollen weitere Ausführungen gemacht werden, anzugeben sind:

- Die angewendete Bewertungsmethode;
- Änderungen in den Bewertungsmethoden;
- die Ebene der *Fair Value*-Hierarchie (entnommen aus IFRS 13), auf dessen Basis die Bestimmung des *fair value* vorgenommen wurde;
- bei Level 2 oder Level 3 Bewertungen die Schlüsselannahmen in der Bemessung des *fair value*, einschließlich der verpflichtenden Angabe des angewendeten Diskontierungsfaktors sofern eine Barwertmethode angewendet wurde.

Die Angabe zum Diskontierungsfaktor hatte der IASB schon im ED/2012/1 zu den jährlichen Verbesserungen vorgeschlagen. Zur Vermeidung einer Doppelbehandlung, wird dieser Punkt auch aus dem Zyklus AIP herausgenommen und im ED/2013/1 verarbeitet. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen eine retrospektive Anwendung vor. Stellungnahmen zum ED/2013/1 konnten bis zum 19. März 2013 eingereicht werden.

5.2. ED/2013/2 mit dringenden Änderungen an der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen veröffentlicht

Ende Februar hat der IASB den neuen Entwurf ED/2013/2 - *Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting* veröffentlicht. Der Standardentwurf enthält Änderungen an IAS 39 und dem angekündigten Abschnitt zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in IFRS 9. Hintergrund des Entwurfs ist eine Anfrage an das IFRS IC bzw. der am 4. Juli 2012 veröffentlichten Verordnung EU Nr. 648/2012 zu OTC (*Over the Counter*)-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregister (*European Market Infrastructure Regulation*, kurz: EMIR). Die ursprüngliche Anfrage an das IFRS IC richtete sich auf die Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, sofern durch

die EMIR ein OTC-Derivat einer Novation auf eine zentrale Gegenpartei unterliegt. Das IFRS IC empfahl die Einführung von Ausnahmetatbeständen, die es Unternehmen gestatten würden, nach Einführung von EMIR die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen fortzusetzen. Die folgenden zu erfüllenden Bedingungen stellen die Ausnahmetatbestände dar:

- Die Novation ist gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben;
- die Novation verlangt eine zentrale Gegenpartei als neue Gegenpartei der beiden ursprünglichen Vertragspartner des novierten Derivats;
- die Vertragsbedingungen des erneuerten Derivats sind lediglich auf solche Änderungen begrenzt, die notwendig sind, um die Novation des Derivats durchführen zu können.

Die Änderungen werden laut ED sowohl in IAS 39 als auch in IFRS 9 berücksichtigt.

Quellen:

Freiberg, PiR 12/2012, S. 400 ff.

5.3. IASB veröffentlicht neuen Entwurf zur Wertberichtigung von Finanzinstrumenten

Am 11. März 2013 wurde der neue Entwurf ED/2013/3 - *Financial Instruments: Expected Credit Losses* veröffentlicht. Der Entwurf enthält überarbeitete Vorschläge zur Erfassung von Wertminderungen bei Finanzinstrumenten innerhalb von IFRS 9. Der Entwurf reagiert auf die während der Finanzmarktkrise in die Kritik geratenen Wertminderungsregelungen nach IAS 39. Nach dem Status Quo tritt eine Wertminderung eines Finanzinstruments erst bei Eintritt des Verlustereignisses und existierenden Auswirkungen auf das Zahlungsstromprofil ein. Das *incurred loss model* nach IAS 39 verhindert eine frühere Erfassung sich abzeichnender Kreditausfälle.

Der Entwurf stellt eine Überarbeitung einer Reihe von Vorschlägen dar, die schließlich in den im Januar 2011 erschienenen ED/2011/1 vorgeschlagenen „Good-Book/Bad-Book“-Ansatz mündeten. Dieser Ansatz wurde zwischenzeitlich auf einen sog. „*Three-bucket-approach*“ erweitert, wonach die Beurteilung auf Portfolio-Ebene für finanzielle Vermögenswerte mit ähnlichem Risikoprofil erfolgt.

Die Höhe der Risikovorsorge ist nach ED/2013/3 abhängig davon, inwiefern es bei einem Finanzinstrument seit der erstmaligen Erfassung zu einer (deutlichen) Verschlechterung der Bonität gekommen ist. Folgende drei Stufen (*stages*) werden unterschieden.

- Stufe 1: Seit Erstantritt wurde keine bedeutende Verschlechterung der Kreditqualität festgestellt
- Stufe 2: Seit Erstantritt wurde eine bedeutende Verschlechterung der Kreditqualität festgestellt

- Stufe 3: Seit Erstansatz wurde eine bedeutende Verschlechterung der Kreditqualität festgestellt und es sind bereits Ausfälle zu verzeichnen

Auf Stufe 1 ist die Bildung einer Risikovorsorge in Höhe des Barwerts der über die nächsten 12 Monate erwarteten Zahlungsausfälle vorzunehmen (sog. „12 month expected credit loss“). Für die Stufen 2 und 3 ist eine Risikovorsorge in Höhe des Barwerts der über die verbleibende Restlaufzeit zu erwartenden Zahlungsausfälle notwendig (sog. „lifetime expected credit loss“).

Die neuen Vorschläge würden bei endgültiger Verabschiedung in IFRS 9 integriert werden. Stellungnahmen können noch bis zum 5. Juli 2013 beim IASB eingereicht werden.

5.4. Veröffentlichung von ED/2013/4 leistungorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge

Der IASB hat am 25. März 2013 den Entwurf ED/2013/4 *Defined Benefit Plans: Employee Contributions* veröffentlicht. Im Februar 2013 kam der IASB zu dem Schluss leistungsperiodengleiche Arbeitnehmerbeiträge (oder Beiträge von Dritten) in der jeweiligen Periode als Reduzierung des Dienstzeitaufwands zu behandeln. Klarstellend wird ebenfalls angeführt: Nicht zu einer Reduzierung des Dienstzeitaufwands führende negative Leistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen müssen den Dienstjahren gemäß IAS 19.70 einheitlich zugewiesen werden. Die Änderungen sind retrospektiv anzuwenden, wobei das genaue Anwendungsdatum zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht.

5.5. Weitere Untersuchungen zur Ausnahme vom Anwendungsbereich in Bezug auf Portfolio Fair Value Hedge Accounting

Der IASB hat am 30. Januar 2013 beschlossen vorübergehend die Frage hinsichtlich der Beibehaltung der anzuwendenden Vorschriften bei Nutzung der Ausnahme zum Portfolio *Fair Value Hedge Accounting* unbeantwortet zu lassen. Diesbezüglich hat der IASB entschieden weitere Untersuchungen vorzunehmen. Auch EFRAG hält weitere Untersuchungen für angebracht und hat eine zusätzliche Konsultation der europäischen Anwender zum Thema *Macro Hedge Accounting* angekündigt.

5.6. IASB und FASB machen Fortschritte beim gemeinsamen Leasingprojekt

IASB und FASB haben sich bei ihrer gemeinsamen Sitzung (31. Januar 2013) hinsichtlich einiger Punkte bei der Klassifizierung von Leasingbestandteilen in einem einheitlichen Vertrag („*identification of lease components and the unit of account*“) vorläufig einigen können. So sollen mehrere Einzelleasingvereinbarungen in einer Gesamtvereinbarung durch den Bilanzierer separat analysiert werden. Die Zusammenfassung bedingt den funktionalen Zusammenhang zwischen den einzelnen Komponenten, die Nutzung deren Zusammenwirken. Schon geltendes Recht stellt nicht klar, wann von

einem Funktionszusammenhang auszugehen ist (vgl. Lüdenbach/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar 2013, § 15 Rz. 102). Eine Konkretisierung im neuen Recht wäre daher zu begrüßen. Ebenfalls wurde die Bilanzierung von Leasingvereinbarungen diskutiert, bei denen eine Leasingkomponente das Recht auf Nutzung von mehr als einem Vermögenswert einräumt. Gemäß vorläufigem Diskussionsstand ist für die Klassifizierung auf den primären Vermögenswert der Leasingkomponente abzustellen. Bei der Klassifizierung von Immobilienleasingvereinbarungen entschieden die Boards zudem vorläufig, nicht auf eine separate Beurteilung von Grund und Boden sowie dem zugehörigen Gebäude abzustellen. Bei der Beurteilung der Mehrheit der Nutzenziehung ist vielmehr auf die Nutzungsdauer des Gebäudes abzustellen.

5.7. Entwurf zur Erlöserfassung und nachfolgende Beratungen

Die Standardsetzer IASB und FASB haben im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung im Februar die Beratungen zum Erlöserfassungsprojekt abgeschlossen. Die seit der Entwurfsversion des Standards zur Erlöserfassung in 2011 gefällten Entscheidungen wurden in einer Textfassung dem Entwurf gegenübergestellt. Auf Basis dieser Gegenüberstellung wird der IASB eine konsolidierte Version erstellen, um einen neuen endgültigen Standard zur Erlöserfassung zu entwickeln. Die Veröffentlichung des Standards wird für das zweite Quartal 2013 erwartet. Der Standard soll dem IASB und FASB zur Folge für Berichtsperioden in Kraft treten, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

6. BLICKPUNKT: ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOTE

6.1. Einführung

Der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft verpflichtet ab einer bestimmte Höhe zur Abgabe eines Angebots für die verbleibenden Anteile (*mandatory tender offer* - MTO). Eine solche Verpflichtung besteht nicht nur für den deutschen Rechtsraum (§35 Abs. 2 WpÜG), sondern ist auch international verpflichtend (insbesondere in der EU). Im November 2012 und im März 2013 erfolgte eine Diskussion beim IFRS IC.

6.2. Arten von Übernahmeangeboten

Ein öffentliches Angebot über den Erwerb von Wertpapieren kann freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen. Sofern es sich um Anteile eines Unternehmens handelt, dass an einem organisierten Markt zugelassen ist, bestehen in Deutschland die nachfolgenden Rechtspflichten über Erwerbsangebote. Ein freiwilliges Erwerbsangebot muss i.S. der Gleichstellung allen Aktionären unterbreitet werden (§10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG). Es unterliegt den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts, die Rechtsfolgen der Annahme unterliegen den Regelungen des BGB. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Übernahmeangebots besteht ab einer Beteiligungs-

schwelle von 30% (§35 Abs. 2 WpÜG), bei der eine sog. übernahmerechtliche Kontrolle i.S. des WpÜG vorliegt (§29 Abs. 2 WpÜG). Sowohl für freiwillige als auch verpflichtende Übernahmeangebote gilt: bis zur Annahme des Angebots durch den Anspruchsberechtigten besteht kein Vertrag zwischen den beiden Parteien, sondern nur ein bindendes Angebot.

Beispiel:

Unternehmen B ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen im DAX gelistet. Der Mehrheitsaktionär hält einen Anteil von 60% an B, die übrigen Anteile (40%) befinden sich im Streubesitz (*free float*). Unternehmen A erwirbt den 60%-Anteil des Mehrheitsaktionärs für 100 GE je Anteil und kontrolliert somit Unternehmen B. Gem. §35 Abs. 2 i.V.m. §14 Abs. 2 WpÜG ist A dazu verpflichtet ein Übernahmeangebot (Pflichtangebot) für die verbleibenden 40% der Anteile abzugeben. Als Annahemfrist setzt das Unternehmen einen Zeitraum von zehn Wochen nach Veröffentlichung des Pflichtangebots (§16 Abs. 1 WpÜG). Als Gegenleistung werden 100 GE je Anteil angeboten, was als angemessen i.S. von §31 Abs. 1 WpÜG gilt. Nach Ablauf der Frist hält Unternehmen A 75% der Anteile an Unternehmen B.

6.3. Bilanzierung der Verpflichtung zum Erwerb von Anteilen?

Inwieweit sich für die Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots eine (bilanzielle) Verpflichtung zum Erwerb von Anteilen ergibt, beurteilt sich nach dem Verpflichtungscharakter eines MTO. Für die Bilanzierung einer solchen Verpflichtung kommen die nachfolgenden Möglichkeiten in Betracht.

- a) IAS 32 - Finanzielle Verbindlichkeit
- b) IAS 37 - Rückstellung

Ein Finanzinstrument ist gem. IAS 32.11 definiert als Vertrag, der bei einer Partei zu einem finanziellen Vermögenswert und bei der Gegenpartei zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Für eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument ist gem. IAS 32.16 das Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung (*contractual obligation*) zur Lieferung von Geld, anderen Vermögenswerten oder einer variablen Anzahl eigener Anteile konstituierend. Die Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots kann mit einer geschriebenen Verkaufsoption (*written put option*) verglichen werden, in der sich der Stillhalter dazu verpflichtet, Anteile zu erwerben. Abweichend von einem *written put* fehlt es aber an einem bereits kontrahierten Vertrag, es liegt nur ein bindendes Angebot vor.

Entscheidend für eine mögliche Anwendung von IAS 37 ist die Frage, ob es sich beim MTO um eine „vertragliche Verpflichtung“ oder eine „gesetzliche Pflicht“ handelt. Wird primär der vertragliche Charakter der Vereinbarung betrachtet, greift die Ausnahme vom Anwendungsbereich (IAS 37.1a) für noch zu erfüllende

Verträge (*executory contracts*), eine Anwendung von IAS 37 scheidet dann aus.

6.4. Vorziehungswürdige Interpretation

Ein öffentliches Erwerbsangebot bedingt eine deutliche Erklärung zum Erwerb von Anteilen. Nach deutschem Zivilrecht stellt dies ein echtes Angebot i.S. von §145 BGB dar, das eine vertragsrechtliche Bindung begründet. Durch das Vorliegen der vertragsrechtlichen Verpflichtung besteht u.E. eine *contractual obligation*, die für die Behandlung als Finanzinstrument in IAS 32.16 gefordert ist. Gestützt wird diese Qualifikation als Finanzinstrument durch Verweis auf die Definition von *loan commitments* als Finanzinstrumente. Obwohl diese ebenfalls eine Stillhalterposition begründen, qualifizieren sich diese als Finanzinstrument (IAS 39.2h, .4).

6.5. Weitere Entwicklung

Das IFRS IC votierte in seiner Sitzung im März 2013, mit knapper Mehrheit für die Erfassung einer finanziellen Verbindlichkeit gem. IAS 32 und entspricht damit unserer Auffassung. Als weitere Schritte sieht das IFRS IC eine Übersendung der *Staff views* an das IASB vor, damit diese im Rahmen des *post implementation review* von IFRS 3 berücksichtigt werden können. Der *review* durch den IASB ist für den späteren Verlauf des Jahres 2013 geplant.

Quellen:

Freiberg, PiR 2012, S. 296 ff.

Staff Paper 10 des IFRS IC Meeting März 2013

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: +49 261 88417-0
Telefax: +49 261 88417-30
koblenz@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: +49 2241 97994-0
Telefax: +49 2241 97994-25
troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de
www.bdo.de

